

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

081

14 JULI 1970

Gesetz BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung, Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz i.d.F. des Vierten Änderungsgesetzes vom 14. Juli 1965 (GVBl. S. 113) §§ 5 a, 34, Viertes Änderungsgesetz zum Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz Art. 4

Leitsatz

Wenn einem Angestellten des öffentlichen Dienstes arbeitsvertraglich die Gehalts- und Versorgungsbezüge eines Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften zugesagt sind, dann hat er im Ruhestand Anspruch darauf, sinngemäß wie ein Beamter auch dann behandelt zu werden, wenn das Beamtenrecht (hier des Landes Rheinland-Pfalz) anlaßlich der Einführung der sog. Regelbeförderung eine entsprechende Anhebung der Versorgungsbezüge vorsieht

Aktenzeichen 3 AZR 410/69

Urteil des BAG vom 14. Juli 1970 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 410/69

3 Sa 339/68 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

081

Urteilstenor zugestellt
am 14 Juli 1970

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10 Juli 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Willmann für Recht erkannt

- 1 Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 23 Juli 1969 - 3 Sa 339/68 - wird zurückgewiesen.
- 2 Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war seit 1925 als Musiker (Fagottist) Mitglied des Philharmonischen Orchesters der P (früher Landessymphonie-Orchester S -) Am 1 September 1959 trat er wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand und erhielt von dem Trager des Orchesters, einem dafür gegründeten Zweckverband, Ruhegeld unter Zugrundelegung der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor) Die Tragerschaft des Orchesters hat inzwischen der beklagte Bezirksverband übernommen

In seinem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1 Juni 1955 waren dem Kläger die Bezüge eines Beamten der Stadtgemeinde L nach Besoldungsgruppe IV c 2 RBO" zugesagt. Später wurde er in die Besoldungsgruppe A 9 des Landesbesoldungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LBesG), die der alten Gruppe A 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung entspricht, übergeleitet Nach dem Vertrag führen "auf Gesetz beruhende Änderungen der Beamtenbesoldung automatisch zur Angleichung der Vergütung" Darüber hinaus war dem Kläger "Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Versorgungssatzung des Zweckverbandes vom 19 1940 in der jeweils gültigen Fassung" zugesagt Diese Satzung bestimmt in § 1, daß "Art und Maß der Versorgung sich nach den Versorgungsvorschriften des jeweils geltenden Beamtengesetzes bestimmen"

Mit Wirkung vom 1. Juli 1965 trat das Vierte Landesgesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (4 ÄndG z LBesG) vom 14 Juli 1965 (GVBl S 113) in Kraft Dessen Art 4 mit der Überschrift "Anpassung der Versorgungsbezüge" bestimmt (auszugsweise) folgendes

"(2) Die Versorgungsbezüge, die auf der Grundlage eines Grundgehaltes aus den nachstehend bezeichneten Besoldungsgruppen berechnet werden, sind wie folgt neu festzusetzen

1 2

- 3 -



- 3 Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 unter Zugrundelegung der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die sich nach dem bisherigen Besoldungsdienstalter aus der Besoldungsgruppe A 10 ergeben, wenn der Beamte die Prüfung für den gehobenen Dienst abgelegt und danach bis zum Eintritt des Versorgungsfalles mindestens sechs Jahre und sechs Monate im Beamtenverhältnis Aufgaben eines Amtes der Laufbahn des gehobenen Dienstes wahrgenommen hatte,

Falls die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Prüfungen für die Beamten nicht vorgeschrieben waren, ist an deren Stelle die Vorbildung und Ausbildung erforderlich, die das geltende Recht für vergleichbare Beamte besonderer Fachrichtungen vorschreibt

- (4) Die Absätze 2 und 4 finden nur Anwendung, wenn der Beamte sich nach Leistung und Führung im Sinne des § 5 a des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend bewahrt hat "

Gleichzeitig wurden durch Einführung eines § 5 a in das Landesbesoldungsgesetz die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die sog. Regelbeförderung der aktiven Beamten geschaffen (Beförderung aus der Eingangsbesoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahn in ein Amt der nächst höheren Besoldungsgruppe).

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er wie ein Beamter an der Verbesserung der Versorgungsbezüge gemäß Art 4 des 4. Abs. 2 des Grundgesetzes teilnehmen müsse, und hat Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1965 eine Altersversorgung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 10 des Landesbesoldungsgesetzes von Rheinland-Pfalz zu zahlen. Dem ist der Beklagte entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

1 Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht in Nr. 7 des Arbeitsvertrages (Zusage der Altersversorgung) in Verbindung mit § 1 der Versorgungssatzung (Bezugnahme auf die Versorgungs-



- 4 -

vorschriften des jeweiligen Beamtenrechts) die Anspruchsgrundlage des Klagebegehrens gesehen. Es hat diese Vereinbarung dahin ausgelegt, daß dem Kläger auch noch während des Ruhestandes alle beamtenrechtlichen Bestimmungen über das Ruhegehalt der Beamten, insbesondere der hier in Rede stehende Art 4 Abs 2 des 4. ÄndG z. LBesG, sinngemäß zugute kommen. Diesem Ergebnis tritt der Senat bei.

2. Die Vertragsbestimmungen über die Altersversorgung des Klägers besagen bei unbefangener Betrachtung, daß der Kläger, der bereits während seiner aktiven Dienstzeit besoldungsmäßig einem Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes = Inspektor) gleichgestellt war, auch in seinem Ruhestand wie ein solcher Beamter behandelt werden soll, und zwar in Anwendung des jeweils maßgebenden Beamtenrechts. Wenn Worte noch einen Sinn haben, dann sind damit grundsätzlich alle nach Vertragsschluß eintretenden Änderungen des Versorgungsrechts der Beamten Inhalt der Rechtsbeziehungen der Parteien geworden und nicht nur, wie die Revision meint, eine Wert-sicherungsklausel eingeführt worden. Zweifel bei der Anwendung des Beamtenrechts können sich auch daraus nicht ergeben, daß der Kläger im Rechtssinn nicht Beamter, sondern Angestellter gewesen ist. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, daß das Beamtenrecht nicht unmittelbar, sondern entsprechend angewendet wird. Das bedeutet, daß nur solche Bestimmungen des Beamtenrechts für den Kläger nicht gelten, deren Anwendung auf Nichtbeamte sinnwidrig wäre.

3. Bei dieser vertraglichen Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Parteien ist Art 4 des 4. ÄndG z. LBesG zugunsten des Klägers anzuwenden.

a) Der Kläger erfüllt sinngemäß alle Voraussetzungen, die diese Vorschrift aufstellt. Auf die Laufbahnprüfung kommt es bei ihm als Nichtbeamten nicht an. Er hatte, wie sich aus der Einstufung in die Besoldungsgruppe A 9 ergibt, jedenfalls die für seine Stelle nötige Vor- und Ausbildung. Auch hat er vor seiner Pensionierung erheblich

- 5 -



langer als 6 1/2 Jahre die entsprechende Tätigkeit ausgeübt
Die "Bewahrung" des Klägers im Sinne des § 5 a LBesG ist
ebenfalls anzunehmen. Der Beklagte hat nicht bestritten, daß
der Kläger in Führung und Leistung wenigstens durchschnitt-
lichen Anforderungen entsprochen hat. Mehr ist nicht zu ver-
langen.

b) Dem Klageanspruch steht nicht entgegen, daß der Kläger
in seiner Vergütung einem Kommunalbeamten (Stadtgemeinde
L) gleichgestellt worden ist. Das hier ein-
schlagige Beamtenrecht gilt nach § 34 LBesG i. d. F. des 4
ÄndG auch für die Beamten der Gemeinden. Eine Ausnahme ist
lediglich zu § 5 a LBesG über die Regelbeförderung gemacht.
Diese Vorschrift findet auf die mit Landesbeamten nicht ver-
gleichbaren Kommunalbeamten keine Anwendung. Darunter fiel der
Kläger nicht. Er war einem Inspektor gleichgestellt. Diese
Beamtengruppe gibt es im Landes- und Gemeindedienst.

4. Demgegenüber meint die Revision, gemäß Art. 4 Abs. 2 des
4 ÄndG z. LBesG erhalte die Versorgungsbezüge aus der nächst-
höheren Besoldungsgruppe nur der Pensionär, der als aktiver
Bediensteter automatisch in die höhere Besoldungsgruppe auf-
gerückt wäre, die sog. Regelförderung gemäß § 5 a LBesG er-
folge aber nicht automatisch. Auf sie bestehe kein Anspruch,
und die Versorgungsempfänger wurden entgegen dem Willen des
Gesetzgebers bessergestellt als aktive Bedienstete, wenn die
Versorgungsbezüge generell angehoben wurden, während nicht
jeder Aktive in die nächsthöhere Besoldungsgruppe gelangen
konne. Dem kann der Senat nicht zustimmen.

a) Die Revision übersieht, daß im Jahre 1965 in Rheinland-
Pfalz die "Anpassung der Versorgungsbezüge" (Art. 4 des 4
ÄndG z. LBesG) eigenständig neben der "Regelförderung" (für
die im Dienst stehenden Beamten, § 5 a LBesG) geregelt worden
ist. Was für den aktiven Beamten gilt, kann hier dann ge-
stellt bleiben. Jedenfalls hat der Beamte im Ruhestand, der
Versorgungsbezüge aus der Eingangsgruppe seiner Laufbahn be-
kommt, eindeutig und unmißverständlich einen Rechtsanspruch.

darauf, unter den gesetzlichen Voraussetzungen seit dem 1. Juli 1965 seine Versorgungsbezüge nach der jeweils höheren Besoldungsgruppe zu erhalten. Die Versorgungsbezüge "sind" gemäß der genannten Vorschrift ohne Einschränkung "neu festzusetzen". Daraus folgt, daß es für die Versorgung des Klägers ohne Belang ist, ob er im Jahre 1965, wenn er damals noch im Dienst gewesen wäre, ohne weiteres im Wege der "Regelbeförderung" in die Besoldungsgruppe A 10 aufgestiegen wäre.

b) Der Beklagte kann die Verbesserung der Versorgungsbezüge des Klägers - etwa in Anlehnung an die Entscheidung des Senats vom 8. März 1968 (AP Nr. 28 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte) - auch nicht mit der Begründung verweigern, daß in seinem Bereich oder auch nur im Bereich des Philharmonischen Orchesters der P die Regelbeförderung nicht eingeführt worden sei und deshalb auch die der Regelbeförderung entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge nicht zum Zuge kommen. Anders als in dem früher entschiedenen Fall wird hier durch den Arbeitsvertrag unmittelbar die Verbindung zum Beamtenrecht hergestellt. Der Kläger war vor der Pensionierung hinsichtlich seiner Vergütung einem Beamten der Stadtgemeinde L in der Besoldungsgruppe A 9 gleichgestellt. Für diese Beamtengruppe gilt, wie schon im Abschn. 3 b dieser Gründe ausgeführt ist, u. a. § 5 a LBesG über die Regelbeförderung. Damit war die Regelbeförderung aber auch für solche Angestellte eingeführt, mit denen ein Arbeitsvertrag wie der des Klägers abgeschlossen war. Damit ist der Anforderung, von der der Senat in jener früheren Entscheidung ausgegangen ist, im vorliegenden Fall genügt. Der Beklagte muß dem Kläger seit 1. Juli 1965 Ruhegehalt auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 10 LBesG zahlen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Grominger

Handrack

Willmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)